

V e r o r d n u n g

der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal

"Pappelwäldchen Loschwitz"

vom 09. Mai 1996

Aufgrund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "**Pappelwäldchen Loschwitz**".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,4 ha.
- (2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10.05.1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden,
Gemarkung **Dresden-Loschwitz**
die Flurstücke Nr. **804, 804 i**.
- (3) Beschreibung der Grenzen:

Die Abgrenzung des Flächennaturdenkmals ergibt sich aus den Flurstücksgrenzen (804 und 804 i).
- (4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Flurkarte der Stadtverwaltung Dresden vom 10.05.1993 im Maßstab 1:5000 mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.
- (5) Die Verordnung einschließlich Karte ist nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. der Schutz eines ornithologisch bedeutsamen Lebensraumes,
2. Erhalt und Entwicklung des Wäldchens als belebendes und gliederndes Element im Landschaftsbild.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen;

11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Änderung der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung;
13. die Nutzung für sportliche Zwecke;
14. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
15. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;
16. Reiten oder Fahrradfahren;
17. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
18. Luftfahrzeuge zu starten, zu landen oder abzustellen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücks-
teile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet.
Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.
Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. 6. 96

Wagner

Dr. Wagner
Oberbürgermeister



Beschreibung

des Flächennaturdenkmals "Pappelwäldchen Loschwitz" mit geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Flächennaturdenkmal "Pappelwäldchen Loschwitz" befindet sich im unmittelbaren Elbuferbereich und umfaßt verschiedene ehemals zu Forschungszwecken angelegte Pappelpflanzungen. Da das Gelände seit über 20 Jahren nicht mehr intensiv genutzt wurde, konnte sich zusätzlich eine den Standortverhältnissen entsprechende Kraut- und Strauchschicht entwickeln. Heute bilden 31 Laubholzarten gemeinsam mit den unterschiedlichen Pappeln einen ökologisch wertvollen Laubmischwald, der zur Bereicherung des Landschaftsbildes beiträgt.

Eine große Bedeutung besitzt das Gebiet in ornithologischer Hinsicht. 67 Vogelarten konnten nachgewiesen werden, darunter die in der Roten Liste Sachsens als "gefährdet" eingetragenen Arten Sperber, Dohle und Saatkrähe, der sich im Rückgang befindliche Kuckuck und die in der Bundesartenschutzverordnung erfaßten und vom Aussterben bedrohten Arten Rotdrossel und Birkenzeisig. Tausende von Rabenvögeln nutzen das Pappelwäldchen als Winter- rastplatz.

Weiterhin erwähnenswert sind zahlreiche Tagfalterarten, die besonders in den Randbereichen des Schutzgebietes vorkommen. Unter ihnen befinden sich auch zwei in Sachsen gefährdete Bläulingsarten.

Im Schutzgebiet sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen:

- Teilweise Entnahme von Alt- und Totholz im Zusammenhang mit Naturverjüngung des Laubwaldes
- Förderung einer Waldsaumausbildung
- Anbringen von Nistkästen (falls erforderlich)
- Müllberäumung (falls erforderlich)
- ordnungsgemäße Beschilderung